

Wohnungswirtschaft

Rundschreiben vom 25. März 2015

Dichtheitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 15 Abs. 2 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG)

hier: Technische Betriebsbestimmungen zur Bekanntmachung der DIN 1986-30 (Fristenregelung)

An alle Mitgliedsunternehmen in Hamburg

Zuletzt mit Rundschreiben Wohnungswirtschaft vom 16. April 2012 hatten wir über die Änderung der DIN 1986-30 berichtet, mit der u.a. auch der 31. Dezember 2015 als Frist für die Erstüberprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA) auf Dichtigkeit weggefallen war.

Das Hamburgische Abwassergesetz (HmbAbwG) verweist in § 15 Abs. 2 (Unterhaltung und Betrieb von GEA) auf die anerkannten Regeln der Technik. Diese wurden von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) am 27. November 2008 durch ausdrücklichen Verweis auf die DIN 1986-30 konkretisiert.

Wir haben uns daraufhin intensiv bei der BSU für eine entsprechende Anpassung des HmbAbwG bzw. der ergänzenden Technischen Betriebsbestimmungen eingesetzt und eine Zeitspannenregelung anstelle einer festen Frist für die Dichtheitsprüfungen gefordert. Diese Bemühungen hatten Erfolg und haben zur Überarbeitung der Technischen Betriebsbestimmungen - Entwässerungsanlagen – vom 27. Mai 2014, veröffentlicht im Amtlichen Anzeiger 2014, Nr. 45, S. 1053 ff., geführt (siehe Anlage).

Danach müssen nunmehr außerhalb von Wasserschutzgebieten **Dichtheitsprüfungen** gemäß § 15 Abs. 2 HmbAbwG einheitlich **bis zum 31. Dezember 2020** erfolgen. In einem abgestuften und auf den festgestellten Schadensumfang abgestimmten Prioritäten-Zeitplan sind dann die Dichtheitsnachweise zu erbringen (siehe hierzu auch Tabelle „Fristen und Prüfarten“ der beiliegenden Technischen Betriebsbestimmungen).

Werden nur sehr geringe Schäden festgestellt (Sanierungspriorität III) gelten die Anlagen als dicht. Werden bei der Dichtheitsprüfung mittlere Schäden festgestellt (Sanierungspriorität II), verlängert sich die Frist für den erstmaligen Dichtheitsnachweis **bis 2025**. Bei festgestellten schweren Schäden (Sanierungspriorität I) ist der Dichtheitsnachweis bis zum **31. Dezember 2020** vorzulegen.

Die Wiederholungsprüfungen sind dann alle 25 Jahre durchzuführen, beginnend also ab 2045 bzw. 2050. Das gilt auch für die Abwasseranlagen, die bereits vor den genannten Fristen geprüft worden sind. Eine Schlechterstellung von „Frühstartern“ konnte so vermieden werden.

Wir sind der Meinung, dass die Wohnungswirtschaft mit der nun gefundenen Regelung gut umgehen kann.

Anlage